

Internet: https://peter-hug.ch/07_0869

Main

mehr wurde. Objekt der Grundsteuer ist der landwirtschaftlich benutzte oder benutzbare Boden mit Einschluß der zu Vergnügungszwecken verwandten Flächen (Einschätzung in die höchste Klasse in Frankreich), auch wohl, wie in Frankreich im Gegensatz zu Preußen, der Baustellen. Ob die Erträge anderer Flächen (Arbeitsplätze, Steinbrüche etc.) hier oder unter der Rubrik der Gewerbesteuern zu treffen sind, ist eine Frage der Technik der Besteuerung. Als echte Realsteuer trifft die Grundsteuer den durchschnittlichen Reinertrag, welchen der Boden jedem Besitzer abwerfen kann (Annahme gemeinüblicher Bewirtschaftung und durchschnittlicher Kosten in Preußen), nimmt also keine Rücksicht auf den wirklichen Ertrag, auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers, insbesondere auf dessen Verschuldung.

Die Veranlagung der Grundsteuer erfolgt heute meist durch umfassende Katastrierung mit Vermessung, Bonitierung und Abschätzung, bez. Einschätzung (Grundsteuerkataster). Der Wertkataster geht hierbei aus der Benutzung von Verkehrsthatssachen (Kaufpreis, Pachtschilling) hervor, indem subsidiär der Ertrag zur Schätzung zu Hilfe genommen wird. Der Ertragskataster geht direkt vom Ertrag aus und kann Kaufpreis und Pachtschilling subsidiär zur Korrektur verwerten. Der Reinertragskataster sucht den wirklichen durchschnittlichen Reinertrag zu erfassen, während der Rohertragskataster, welcher übrigens nur bei einfachern extensiven Wirtschaftsverhältnissen zulässig ist, sich mit Bemessung der Roherträge begnügt, allenfalls (wie in Bayern nach Gesetz vom 15. Aug. 1828) unter Freilassung von Aussaat, Stroh, Brachfrüchten etc. Der Parzellarkataster nimmt auf die Beziehungen zum Eigentümer keine Rücksicht, ist deshalb mehr stabiler Kataster als der Gutskataster, welcher Arrondierung, Besitzesumfang etc. beachtet.

Gewöhnlich wird eine bestimmte Anzahl von die verschiedene Ertragsfähigkeit des Bodens ausdrückenden Klassen (Bonitätsklassen) aufgestellt. Hierauf werden die Erträge der einzelnen Klassen für jeden Steuerbezirk, in der Regel unter Zugrundelegung sogen. Mustergründe für jede Klasse, ermittelt und dann die einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke in die entsprechenden Klassen eingeschätzt. Sind einmal alle diese Arbeiten erledigt, so bleibt es sich bei gegebener Steuersumme für das Gesamtergebnis gleich, ob die Grundsteuer als Quotitätssteuer in Prozenten vom Reinertrag oder, wie in Preußen, als Repartitionssteuer mit Kontingentierung der aufzubringenden Summe aufgelegt wird. Dagegen gestattet letztere gegenüber der erstern, bei der Unterverteilung mehr auf individuelle Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und auf diese Weise der Ertragssteuer anhaftende Härten zu mildern.

Für die Grundsteuer wird geltend gemacht, daß viele öffentliche Aufwendungen speziell oder in erster Linie dem Boden zu gute kommen. Insbesondere sprechen für sie ihre Ergiebigkeit und die Billigkeit und Leichtigkeit der Erhebung bei offen vor Augen liegender Steuerquelle. Dagegen leidet die an dem schwer wiegenden Übelstand, daß Zeit- und Kostenaufwand für die erste Veranlagung sehr hoch sind (150 Mill. Frank in Frankreich). Noch vor Ausführung der in großen Ländern langwierigen Katastrierungsarbeiten haben sich infolge von Änderungen der Technik, des Verkehrs etc. die Grundlagen derselben geändert.

Eine Neuregulierung kann aber, weil zu kostspielig, nicht sofort wieder eintreten. So verliert denn der stabile Kataster im Lauf der Zeit immer mehr an Zuverlässigkeit. Dazu kommen die Schattenseiten der Realsteuer, welche nur den möglichen durchschnittlichen Reinertrag, nicht die wirklichen, durch Persönlichkeit des Besitzers, seine individuelle Lage etc. bedingten Reineinnahmen erfassen. Auch die Verschuldung des Besitzers bleibt unberücksichtigt, welche übrigens, wenn einmal eine Zinsrentensteuer eingeführt ist, gerade bei Hypotheken durch letztere ohne Schwierigkeiten für sich erfaßt werden könnte.

Wollte man die in eine partielle Einkommensteuer umwandeln, so müßte man sich grobenteils auf die Selbsteinschätzung des Pflichtigen verlassen, welche lediglich nach solchen sachlichen Merkmalen kontrolliert werden könnte, welche heute als Grundlagen zur Bemessung der Grundsteuer dienen. Auch würde eine solche Änderung in mehreren Ländern (z. B. in Preußen) eine vollständige Umwandlung des ganzen Steuersystems bedingen. Die Grundsteuer überhaupt aufzuheben, wäre nur bei sehr glücklicher Finanzlage möglich.

Dagegen spricht auch der Umstand, daß die Ertragssteuern wichtige Aufgaben im Steuersystem erfüllen. Auch hat man hervorgehoben, daß eine seit langem bestehende stabile Grundsteuer einer Reallast gleich zu achten sei, welche bei starker Mobilisierung des Grundbesitzes vom jetzigen Besitzer nicht getragen werde, weil er den Kaufpreis um einen entsprechenden Betrag vermindert habe. Eine Aufhebung der Grundsteuer werde also für ihn einem Geschenk gleichkommen, als solches aber ganz vorzüglich dann erscheinen, wenn bei Einführung der Grundsteuer privilegierten Grundbesitzern eine Entschädigung für die neu aufzulegende Last gewährt worden sei.

Die Frage, ob die Grundsteuer auf die Konsumenten landwirtschaftlicher Produkte übergewälzt werde, läßt sich nur mit Rücksicht auf einen gegebenen Fall (Steuerhöhe, Gestaltung des Steuersystems) beantworten. Augenblicklich ist es in Preußen ein

Internet: https://peter-hug.ch/07_0869

Gegenstand praktischer Erörterung, ob die Grundsteuer dem Staat zu belassen oder zum Teil den Gemeinden zuzuweisen sei, welche letztern freilich durch Zuwendung der in sehr ungleichmäßiger Weise genügt würde. Die preußische Grundsteuer wurde durch Gesetz vom 21. Mai 1861 auf 10 Mill. Thlr. kontingentiert, welcher Betrag nach 1866 auf 40 Mill. Mk. erhöht wurde. Die französische Grundsteuer bringt gegen 140 Mill. Mk. ein. Die in England 1693 eingeführte allgemeine Landtaxe wurde 1798 auf einen bestimmten Betrag festgesetzt und für ablöslich erklärt. Infolge von Ablösungen wirkt sie gegenwärtig nur noch 20 Mill. Mk. ab.

Grundsteuerkataster, s. Kataster.

Grundstimme, in der Orgel eine Stimme, welche auf die Taste c auch den Ton c oder eine seiner Oktaven gibt, besonders aber die 8'- und für Pedal die 16'-Stimmen, von denen man die kleinern Oktavstimmen dann als Seitenstimmen unterscheidet. Im weitern Sinn sind die Grundstimmen den Hilfsstimmen entgegengesetzt, d. h. den Quintstimmen, Terzstimmen, Mixturen etc. In der Kompositionslehre ist Grundstimme s. v. w. Baßstimme.

Grundstoffe, s. v. w. Elemente.

Grundstück (Immobilie, Liegenschaft, lat. Fundus, Praedium), ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, welcher ein selbständiges Eigentumsobjekt bildet; eine unbewegliche Sache im Gegensatz zur beweglichen oder Mobilie (Fahrhabe). Heutzutage werden die besonders abgegrenzten, versteinten und in die Grundkataster und Grundbücher als selbständige Eigentumsobjekte eingetragenen Grundstücke vielfach Parzellen genannt. Die Bestimmung, daß die Größe eines Grundstücks nicht unter ein gewisses Maß heruntergehen, daß also insoweit ein Grundstück unteilbar sein soll, hat sich in manchen Gesetzgebungen erhalten (s. Dismembration). Die moderne Gesetzgebung

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892; 7. Band, Seite 869 im Internet seit 2005; Text geprüft am 16.10.2007; publiziert von Peter Hug; Abruf am 25.10.2021 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/07_0870?Typ=PDF

Ende eLexikon.